

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00136**

## **vom 6. März 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2019.00136](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00136)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00136 du 6 mars 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00136 del 6 marzo 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

1. Juni 2018 ( Urk. 8 /288 = Urk. 3/2) eine Integritätsentschädigung entsprechend einer Integritätseinbusse von 5 % zu (S. 5 f. Ziff. 3), während sie einen Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 8 % verneinte (S. 4 f. Ziff. 2).

Dagegen erhob der Versicherte am 12. Juli 2018 Einsprache ( Urk. 8 /289 = Urk. 3/3).

Die Swica erliess am 11. April 2019 eine Verfügung ( Urk. 8 /291 = Urk. 2), in welcher sie ausführte, die sie ersetze die Verfügung vom 11. Juni 2018, womit die Einsprache als gegenstandslos und das Einspracheverfahren

als erledigt betrachtet werden könnten (S. 1 Mitte). Ferner verneinte sie einen Anspruch auf Invalidenrente und sprach eine Integritätsentschädigung im gleichen Umfang wie in der Verfügung vom 11. Juni 2018 zu (S. 5 Ziff. 3).

#### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen kann, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Einsprache erhoben werden, worauf innert an gemessener Frist ein Einspracheentscheid zu erlassen ist ( Art. 52 Abs.

#### **E. 1.2**

Mit der genannten gesetzlichen Regelung nicht vereinbar ist das von der Beschwerdegegnerin gewählte Vorgehen, anstelle eines Einspracheentscheids (allenfalls nach vorangegangener Androhung einer reformatio in peius, da nunmehr ein Rentenanspruch aus anderen Gründen verneint wurde) die einsprache weise angefochtene Verfügung durch eine neue Verfügung zu ersetzen.

Nachdem die Beschwerdegegnerin nunmehr anerkannt hat, dass die «Verfügung» vom 11. April 2019 ( Urk. 2) richtigerweise als Einspracheentscheid zu qualifizieren ist ( Urk.

#### **E. 2**

ATSG).

Gegen Einspracheentscheid e kann Beschwerde erhoben werden ( Art. 56 Abs. 1 ATSG).

Der Versicherer kann einen Einspracheentscheid, gegen welchen Beschwerde erhoben wurde, so lang wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt ( Art. 53 Abs.

#### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2017 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 22. Oktober 2011 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

### **E. 2.2**

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (BGE 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

UV170070 Kausalzusammenhang adäquat allgemein 08.2018 Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2, 402 E. 2.2, 125 V 456 E. 5a).

UV170080 Kausalzusammenhang adäquat und Gesundheitsbeeinträchtigung organisch  
01.2009 Bei objektiv ausgewiesenen organischen Unfallfolgen deckt sich die adäquate, das heisst rechtserhebliche Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität; die Adäquanz hat hier gegenüber dem natürlichen Kausalzusammenhang praktisch keine selbständige Bedeutung (BGE 134 V 109 E. 2.1).

#### **E. 2.4**

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

#### **E. 2.5**

UV170430 Integritätsentschädigung, Grundlagen 08.2018 Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG). Nach Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht; er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhangs 3. Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt. Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und bereits nach dem Gesetz bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet (Abs. 3). Vorausehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war (Abs. 4). 3.

#### **E. 3**

ATSG).

##### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) davon aus, ob die geklagte Kopfschmerzen in adäquatem Kausalzusammenhang mit dem 2011 erlittenen Unfall stünden, sei anhand der bezüglich psychischer Beschwerden geltenden Praxis (BGE

115 V 133) zu prüfen (S. 4 oben) und die dementsprechend massgebenden Kriterien seien nicht erfüllt (S. 4 unten). Die Integritätseinbusse betrage 5 % (S. 2 f. und S. 5 Ziff. 3).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht eine Hyposmie (S. 5 Ziff. 12) und eine Fazialis-Mundastschwäche (S. 5 Ziff. 13) nicht als Unfallfolgen und den posttraumatischen Kopfschmerz als psychisches Leiden (S. 5 f. Ziff. 16) erachtet. Ausgewiesen sei ein Invaliditätsgrad von 20 % (S. 6 Ziff. 20) und ein Integritätsschaden von 27.5 % (S. 7 Ziff. 21 ff.).

### **E. 3.3**

Strittig ist, ob und allenfalls in welchem Umfang die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus unfallkausalen Gründen eingeschränkt ist, mithin die Frage des Rentenanspruchs, sowie die Höhe des Integritätsschadens. 4.

#### 4.1

Dr. med. Y.\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie, erstattete am 4. September 2012 ein Gutachten im Auftrag der Beschwerdegegnerin (Urk.

### **E. 7**

S. 4 f.), steht einem Eintreten auf die dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 1) nichts im Wege. 2.

### **E. 8**

/286).

Er führte unter anderem aus, die in seiner

letzten Beurteilung vom 10. Dezember 2012 (vgl. vorstehend E. 4.2) aufgezeigten gravierenden Inkonsistenzen

(wider sprüchliche Angaben zur Medikation mit negativen Analgetikaspiegel für alle als regelmässig eingenommen angegebenen Medikamente) seien auch im Gutachten der

C.\_\_\_\_ vom 15. September 2014 (vgl. vorstehend E. 4.3) nicht ausgeräumt worden, und es sei rein auf die subjektiven Angaben des Versicherten abgestellt worden. Eine neuerliche Medikamentenspiegelkontrolle sei nicht durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer habe auch weiterhin eine tägliche Analgetikaeinnahme von 6-8 Tabletten Novalgin angegeben, die von den Gutachtern nicht kritisch hinterfragt worden sei. Aufgrund der weiterhin nicht konsistenten Kopfschmerzen könne aus aktueller Sicht auch diesbezüglich kein Integritätsschaden abgeleitet werden (S. 3 Mitte).

Bei einer neurologischen Untersuchung am 4. September 2012 habe der Beschwerdeführer explizit keine

Geruchsstörung angegeben. Auch in früheren, dem Unfallzeitpunkt näheren Berichten einschliesslich dezidierten neurologischen Untersuchungen sei keine Hyposmie dokumentiert worden. Insoweit könne die erst

im Gutachten vom 15. September

2014 erwähnte Hyposmie auch nicht als unfallbedingt anerkannt werden (S. 3).

Die im Gutachten genannte Fazialis-Mundastchwäche links habe weder bei seiner Voruntersuchung bestanden noch sei sie in früheren neurologischen Berichten festgestellt worden. Auch diesbezüglich könne daher kein unfallkausaler Integritätsschaden gesehen werden (S. 3 unten).

Rein aufgrund der im Gutachten dokumentierten inkompletten Sensibilitätsstörungen im Trigeminalganglion links, die als überwiegend wahrscheinlich unfallkausal anzuerkennen seien, könne in Anlehnung an Tabelle

17 der Suva ein Integritätsschaden von 5 %

beurteilt werden (S. 4 oben). 5. 5.1

Zwar bezeichnete Dr. Y.\_\_\_\_ seine Stellungnahme vom 23. April 2018 (vorstehend E. 4.4) als Verlaufsbeurteilung. Allerdings lagen ihm keinerlei neueren Berichte vor. Inhaltlich erschöpft sich seine Stellungnahme in der Feststellung, das 2014 erstellte Gutachten sei nicht geeignet, seine 2012 erstattete Beurteilung in Frage zu stellen, so dass er im Ergebnis diese bestätigend wiederholte. 5.2

Sowohl die von Dr. Y.\_\_\_\_ 2012 erstattete Beurteilung wie auch das 2014 erstattete Gutachten lagen im Zeitpunkt des Urteils des hiesigen Gerichts vom 19. September 2017 (Urk. 8/280) bereits vor. Das Gericht wies damals daraufhin, dass die Beschwerdegegnerin ihrerseits die Beurteilung durch Dr. Y.\_\_\_\_ von 2012 als nicht hinreichend und eine Begutachtung als erforderlich erachtet hatte, und dass es nicht angehe, dass sie in der Folge dann doch auf die genannte Beurteilung abgestellt habe (S. 16 f. E. 4.6). 5.3

Im heutigen Zeitpunkt ist die Aktenlage nicht besser, nämlich bestehend aus dem Gutachten von 2014 und der

diesem widersprechenden Stellungnahme von Dr. Y.\_\_\_\_.

Dies ist offensichtlich keine hinreichende Grundlage, um dem Auftrag im Urteil von 2017, einen allfälligen Anspruch auf Rente und Integritätsentschädigung zu prüfen, nachzukommen.

Die Beschwerde ist deshalb in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese die Arbeitsfähigkeit und die allfällige Integritätseinbusse ab dem Zeitpunkt der Taggeldeinstellung (Ende August 2014) medizinisch (neurologisch)

durch einen bislang nicht am Verfahren beteiligten Experten ausführlich und nachvollziehbar beurteilen lasse und sodann erneut verfüge. 5.4

Bei diesem Ausgang ist (noch) nicht darauf einzugehen, dass das Bundesgericht bisher ausdrücklich offengelassen hat, ob es sich bei persistierenden Kopfschmerzen um ein mit etablierten Methoden objektivierbares Krankheitsbild handelt (BGE 140 V 290 E. 3.3.1), was die Parteien je ohne nähere Begründung bejaht beziehungsweise verneint haben. Ebenso fällt nicht ins Gewicht, dass sich die Parteien zu den möglicherweise zu prüfenden Adäquanzkriterien beide nicht näher geäußert haben. 6.

Dem obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht eine Prozessentschädigung zu, die beim praxismässigen Stundenansatz von Fr. 220. (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr. 2'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist. Das Gericht

erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der SWICA Versicherungen AG vom 1. April 2019 aufgehoben und die Sache an diese zu rückgewiesen wird, damit sie nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt.) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz - SWICA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.